

BGer 9C 836/2011 vom 22. Dezember 2011

Bundesgericht, 2011-12-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_836_2011

FR: TF 9C 836/2011 du 22 décembre 2011

IT: TF 9C 836/2011 del 22 dicembre 2011

Regeste

Berufliche Vorsorge | Berufliche Vorsorge

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung 22.12.2011 9C 836/2011 (9C_836/2011)
Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe Cour de droit social) 22.12.2011 9C 836/2011
(9C_836/2011) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale)
22.12.2011 9C 836/2011 (9C_836/2011)

Berufliche Vorsorge | Berufliche Vorsorge

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 9C_836/2011
Urteil vom 22. Dezember 2011 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter U.
Meyer, Präsident, Gerichtsschreiber Nussbaumer. Verfahrensbeteiligte M._____,
Beschwerdeführer, gegen ASGA Pensionskasse, Rosenbergstrasse 16, 9001 St. Gallen,
vertreten durch Rechtsanwältin Marta Mozar, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Berufliche
Vorsorge, Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons
Zürich vom 5. September 2011. Nach Einsicht in die Beschwerde vom 7. November 2011
(Poststempel) gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich
vom 5. September 2011, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2
BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der
Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht
verletzt, dass die Beschwerde diesen inhaltlichen Mindestanforderungen nicht genügt, da
den Ausführungen nicht entnommen werden kann, inwiefern die Sachverhaltsfeststellung
im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG - soweit überhaupt beanstandet - unzutreffend und die
darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft sein sollen, dass sich der
Beschwerdeführer in seiner Eingabe mit den Erwägungen des kantonalen Gerichts nicht
auseinandersetzt und insbesondere nicht darlegt, welche bundesrechtlichen Bestimmungen
die Vorinstanz verletzt haben soll, sondern einfach seine Sichtweise und eine eigene
Rentenberechnung unterbreitet, ohne aufzuzeigen, inwiefern und in welchen Punkten die
von der Vorinstanz als richtig erachtete Berechnung der Vorsorgeeinrichtung unzutreffend
sein soll, dass die Beschwerde insbesondere in weiten Teilen wortwörtlich der Replik im
kantonalen Verfahren vom 8. April 2011 entspricht (so Ziff. c-1 bis c-8 und Begründung zu
Antrag 4), dass im übrigen die Gültigkeit des mit der Vorsorgeeinrichtung abgeschlossenen
Vergleichs vom 30. März/1. April 2004 bereits Gegenstand des mit Urteil des
Bundesgerichts vom 8. August 2008 abgeschlossenen Verfahrens 9C_378/2008 gewesen
war, dass schliesslich der Antrag auf Bezahlung der Rentenbeträge für die Monate
September und Oktober 2009 die Urteilsvollstreckung betrifft, hat doch die
Vorsorgeeinrichtung dem Beschwerdeführer gemäss dem vorinstanzlichen Entscheid die
bisherige Invalidenrente bis Ende August 2010 auszurichten, dass deshalb im vereinfachten

Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und der Beschwerdeführer nach Art. 66 Abs. 1 und 3 BGG kostenpflichtig wird, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 300.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 22. Dezember 2011 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Meyer Der Gerichtsschreiber: Nussbaumer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.